u der sautobahn	Ausbau der     Bundesstraße     Bundesstraße     Ausbau der     Bundesstraße     Ausbau der     Bundesstraße     Bundesstraße     Ausbau der     Bundesstraße     Bunde	☐ Kreisstraße ⊠ Landesstraße	Nr. 150
NK 6207 047 NK 6207 020			
Ort:	Büdlich		•
	0,475 km		
Anschlüsse:			
nde Straßen	0,434 km		
naftswege	0,410 km		
	NK 6207 047 NK 6207 020 Ort:  Anschlüsse:	Bundesstraße  NK 6207 047 NK 6207 020  Ort: Büdlich  0,475 km  Anschlüsse: nde Straßen 0,434 km	Sautobahn Bundesstraße Landesstraße  NK 6207 047 NK 6207 020  Ort: Büdlich Straßenbauve Rheinland-Pfa  Anschlüsse: Inde Straßen 0,434 km

### **FESTSTELLUNGSENTWURF**

### L 150, L 148, K 138 KP Büdlicherbrück

## -Umweltfachliche Untersuchungen: UVP-Vorprüfung-



Unterlage 19.5

Dienststelle:

LBM Trier

Neubau der

-

Um- und Ausbau des

Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück

Projekt-Nr.:

A.22-04-0034.01

von NK

bis NK

von Bau-km

bis Bau-km

Baulänge:

ca. 1.157 m + ca. 90 m Wirtschaftsweg

Nächster Ort:

Büdlich

Landkreis:

Trier-Saarburg / Bernkastel-Wittlich

Genehmigungsbe-

hörde:

## Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

☐ Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020) oder §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

Aufgestellt:

Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA

Langwies 20 54296 Trier

Trier, den 30.05.2022

(Karlheinz Fischer)

Im Auftrag

Geprüft:

Landesbetrieb Mobilität Trier

Dasbachstraße 15 c

54292 Trier

Trier, den 30.05.2022

Im Auftrag

(Isabel Zerfaß)

#### Inhaltsverzeichnis

4		Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UNr. 3)	IVPG 13
3		Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	3 11
	2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	11
	2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr.	2.2) 10
	2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	8
	2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	7
2		Standortbezogene Kriterien	7
1		Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	6
B 2		Prüfkriterien	6
B 1		Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG	5
TEIL	. B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)	5
A 2		UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)	4
A 1		UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020)	3
TEIL	. A	UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)	3

Formular angelehnt an Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV): Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz



## TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

## A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	<b>Neubau</b> einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	
1.2	<b>Neubau</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	
1.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vieroder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.  Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen,  - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und  - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen)  stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	

## A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.	
	Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen,  - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und  - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	

# TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 bis 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

#### B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	<b>Neubau und Ausbau</b> eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	$\boxtimes$
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

#### B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuesten Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

#### 1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

☐ Ne	liche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. ubaumaßnahme derung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art/Umfang	
1.1	Baulänge in km:	St	Straßen: ca. 1,157 km Wirtschaftsweg: ca. 0,090 km	
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):		1	,8 ha
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:		0.	81 ha
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	Oberb Bod	Oberbodenabtrag: ca. 1.540 m³ Oberbodenauftrag: ca. 990 m³ Bodenabtrag: ca. 3.960 m³ Bodenauftrag: ca. 16.340 m³	
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern): Dhronbachbrücke (BW 6207 580), Mordbachbrücke (BW 6207 575)		2	
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:		2	Jahre
	nachfolgende <b>Wirkfaktoren</b> bei dem Vorhaben auf? liche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein ja Umfan		Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)			
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen			
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	$\boxtimes$		
1.10	Zusätzliche Zerschneidung		$\boxtimes$	Verlängerung der K 138 (Achse 300)
1.11	Visuelle Veränderungen		$\boxtimes$	
1.12	Veränderungen des Grundwassers			s. Fußnote <sup>1</sup>
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern		$\boxtimes$	Ca. 280 m Verlegungsstrecke
1.14	Klimatische Veränderungen			
	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? liche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	Geschätzter Umfang/

Durch die breitflächige Versickerung bzw. Rückhaltung des Oberflächenwassers wird der Eingriff soweit aufgefangen, dass in Bezug auf das Grundwasser keine erheblichen Veränderungen angenommen werden.

	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	$\boxtimes$	
1.15	> Abwasser / Oberflächenentwässerung		
1.16	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		
1.17	> Rohstoffbedarf		
1.18	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		
	>		
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes		
	> andere, und zwar: Betroffenheit gem. § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG geschützte Biotope		s. Kap. 2.2.9, 2.2.10
	>		
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	$\boxtimes$	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3.UVPG)?		
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?		
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	$\boxtimes$	

### 2 Standortbezogene Kriterien

### 2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Wirkfal kunger	utzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und ktoren des Vorhabens zu <b>erheblichen</b> nachhaltigen Umweltauswirn führen können?  ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumord- nungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzun- gen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)			
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	$\boxtimes$		
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?			

2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	$\boxtimes$	s. Fußnote²
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	$\boxtimes$	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei ?	$\boxtimes$	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	$\boxtimes$	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:		

#### 2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die <b>Erheblichkeit</b> der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein	ja ⊠	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	$\boxtimes$		
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	$\boxtimes$		
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	$\boxtimes$		
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	$\boxtimes$		
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)		$\boxtimes$	Randbereich, keine erhebliche Betroffenheit durch Aus- und Umbau der beste- henden Straßen
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG		$\boxtimes$	Randbereich, keine erhebliche Betroffenheit durch Aus- und Umbau der beste- henden Straßen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlich an die L 150 angrenzend im landesweit bedeutsamen Erholungsraum Moseltal (Nr. 19a). Wanderwege bzw. Flächen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, so dass aufgrund des Ausbau- und Umbaus von vorhandenen Straßenabschnitten das Vorhaben mit dieser Funktion vereinbar ist.

2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)			
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)			
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)		$\boxtimes$	Feuchtwiese: ca. 3.050 m², Randbereiche bachbegleitender Erlenwälder: ca. 65 m²
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)		$\boxtimes$	Magerwiesen, – weiden, extensive Mähwiese: ca. 2.000 m²,
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22 bis 24 LNatSchG (sofern bekannt).			Keine Biotope be- troffen, deren Funktion bei Ver- lust nicht im räum- lichen Zusammen- hang erfüllt wer- den kann
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)			
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)			
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)			
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	$\boxtimes$		
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)			
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)			Randbereiche von Erholungswäl- dern, keine erheb- liche Betroffenheit durch Aus- und Umbau der beste- henden Straßen (s. Fußnote 2)
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)			

### 2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

der Qu weltau	n die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund alität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich de der Tabelle erläutern.	nein	ja □	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)		$\boxtimes$	keine Biotope be- troffen, deren Funktion bei Ver- lust nicht im räumlichen Zu- sammenhang er- füllt werden kann
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	$\boxtimes$		
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	$\boxtimes$		
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	$\boxtimes$		
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	$\boxtimes$		
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	$\boxtimes$		
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentste- hungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	$\boxtimes$		
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.	$\boxtimes$		
	> Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden			
	> unzerschnittene verkehrsarme Räume			
	> Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention"			
	> Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)			
	> landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)			
	> Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore			
	> ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen			
	> sonstige			

#### 2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)

	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte <sup>3)</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein	ja	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

### 3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen <b>erheblichen</b> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)							
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)							
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	$\boxtimes$	$\boxtimes$			$\boxtimes$		
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)							
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)							
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)							
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)							
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)							

Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen <b>erheblichen</b> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)							
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)							
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)							
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)							
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)							
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)							
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)							
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern							

## 4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen <b>erhebliche und nachteilige</b> Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	nein	ja (UVP-Pflicht)
Wenn ja, UVP-Pflicht.		$\boxtimes$
Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.  Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen.  Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)	fortführend Bekanntma- chung im UVP-Portal der Bundes- länder (https://www.u vp-ver- bund.de/start- seite)	
Erläuterungen zu 4		
Begründung: s. unter 2.2.9, 2.2.10, 3.3		